

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Turkologie“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. Juni 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-21.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Turkologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-60.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Turkologie“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, bei entsprechendem sprachlichem und regionalem Schwerpunkt.
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist außerdem, dass in dem vorausgehenden orientalistischen Studiengang Sprach- und Lektürekurse im Türkei/Türkischen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden oder 30 ECTS absolviert wurden.
- (3) Der Zugang zum Masterstudiengang Turkologie setzt fortgeschrittene Englischkenntnisse voraus, die in der Regel durch fünfjährigen Schulunterricht oder durch einen anderen Nachweis entsprechend der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Im-

matrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund von Maßgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des hierzu ergangenen Beschlusses gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010.

Bamberg, 30. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juni 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2010.